

Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

12. Jahrgang	Haldensleben, den 04.12.2019	Ausgabe 2/19
--------------	------------------------------	--------------

Nr.	Bekanntmachung	Seite
1.	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“	2 - 3
2.	Bekanntmachung über die Behandlung des Jahresgewinns des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ für das Wirtschaftsjahr 2018	3
3.	Bekanntmachung über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018	3
4.	Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020	3 - 4
5.	1. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen, Entschädigungssatzung	4 - 5
6.	Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, Verwaltungsgebührensatzung	5 - 9

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben - hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Einheitsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus.
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Gemäß Beschluss Nr. 906/2019 wurde durch die Versammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 23. Oktober 2019 der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018 wie folgt festgestellt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

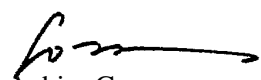
Bilanzsumme	75.430.646,05 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	69.961.403,68 €
das Umlaufvermögen	5.467.511,21 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.731,16 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital	21.289.891,62 €
die Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.183.454,95 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	35.556.559,43 €
die Rückstellungen	2.824.607,84 €
die Verbindlichkeiten	9.560.428,21 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	15.704,00 €

verbleibender Jahresgewinn	426.411,68 €
Summe der Erträge	6.710.619,70 €
Summe der Aufwendungen	6.284.208,02 €

Haldensleben, den 23. Oktober 2019



Achim Grossmann
- Verbandsgeschäftsführer -



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Haldensleben - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ für das Geschäftsjahr 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Sachsen-Anhalt i. V. m.

§ 16 Abs. 2 GKG-LSA und den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Betrachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Sachsen-Anhalt i. V. m. § 16 Abs. 2 GKG-LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Magdeburg, 20. August 2019

CT Lloyd GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Ökon.
Gerd Klevevan
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Math.
Frauke Knigge
Wirtschaftsprüferin

Der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreis Börde erteilte am 26. September 2019 folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2018:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20.08.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserverbandes „Untere Ohre“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. Mages
Prüferin

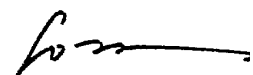
Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss 2018 des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 118 KVG LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2018, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ Burgwall 6, 39340 Haldensleben, öffentlich ausgelegt.

Bekanntmachung über die Behandlung des Jahresgewinns des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ hat am 23. Oktober 2019 mit Beschluss Nr. 907/2019 beschlossen, den Jahresgewinn 2018 in Höhe von € 426.411,68 auf neue Rechnung vorzutragen.

Haldensleben, den 23. Oktober 2019

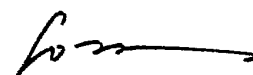


Achim Grossmann
- Verbandsgeschäftsführer -

**Bekanntmachung über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ hat mit Beschluss Nr. 908/2019 dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.

Haldensleben, den 23. Oktober 2019



Achim Grossmann
- Verbandsgeschäftsführer -

**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 13 i. V. mit § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), § 15ff. des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 3 und 4 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA 2012, 160) sowie der §§ 3, 7, 15 und 16 der Verbandssatzung vom 26. Juni 2013 in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 27. November 2019 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit

- Erträgen in Höhe von 6.889.700 EUR
- Aufwendungen in Höhe von 6.536.900 EUR

2. im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.329.700 EUR**3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 EUR****4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 0 EUR****§ 2**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 800.000 EUR

§ 3

Verbandsumlagen werden für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht festgesetzt.

§ 4

Der **Stellenplan** für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

- Verbandsgeschäftsführer = 1,0 Stellen (1,0 VZÄ)
- Mitarbeiter = 27,0 Stellen (26,45 VZÄ)
- Auszubildende = 2,0 Stellen (1,0 VZÄ)

§ 5

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) und die Finanzierungsmittel (Einnahmen) für den Vermögensplan werden für die einzelnen Folgejahre wie folgt festgesetzt:

Finanzierungsbedarf

2021	=	3.358.800 €
2022	=	1.201.300 €
2023	=	1.209.600 €

Finanzierungsmittel

2021	=	3.358.800 €
2022	=	1.201.300 €
2023	=	1.209.600 €

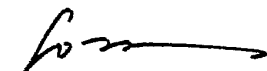
Investitionsplanung

2021	=	2.975.800 €
2022	=	751.800 €
2023	=	806.800 €

Der Beschluss Nr. 913/2019 über den Wirtschaftsplan 2020 des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ wurde der zuständigen Kommunalaufsicht, dem Landkreis Börde, angezeigt und der Wirtschaftsplan zur Beurteilung vorgelegt. Einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf es nicht, da der Wirtschaftsplan keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Der Wirtschaftsplan 2020 des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ liegt ab dem Tage dieser Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen unter Beachtung der üblichen Sprechzeiten des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in den Diensträumen, Burgwall 6, 39340 Haldensleben, öffentlich aus.

Haldensleben, den 27. November 2019



Achim Grossmann
- Verbandsgeschäftsführer -

**1. Änderung**

der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen

Entschädigungssatzung

Gemäß §§ 8, 30, 35 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung i. V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019, S. 116-120) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. November 2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2, Entschädigungsleistungen, Abs. 1 lit. c.) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ gewährt
- c.) Reisekostenvergütung und Auslagenersatz nur im Rahmen einer angeordneten Dienstreise auf Antrag.

§ 2

§ 3, Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, Satz 3 wird somit Satz 2.

§ 3

§ 3, Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Pauschale in Höhe von 67,00 Euro wird im Voraus gezahlt.

§ 4

§ 4, Sitzungsgeld, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt 17,00 Euro je Sitzungsteilnahme.

§ 5

§ 4, Sitzungsgeld, Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

§ 5, Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 134,00 Euro, welche monatlich im Voraus gezahlt wird.

§ 7

§ 5, Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden.

§ 8

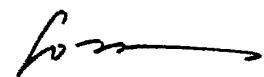
§ 6, Verdienstausschlag, Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständige, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können bzw. Personen, die keinen Verdienst haben, wird auf Antrag Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen. (Verdienstausschlagpauschale gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KVG LSA).

§ 9

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2020 in Kraft.

Haldensleben, den 27. November 2019



Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 der Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
- (3) Diese Satzung regelt auch die Höhe der Kosten für durch den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ erbrachte Dienstleistung.
- (4) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der Verwaltungsaufwand sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzulässigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen anderen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4**Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro.

War für die angefochtene Entscheidung im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 Euro.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Grundsätzlich werden Gebühren in Höhe von 17,50 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde für die Zeit der Bearbeitung des Widerspruches festgesetzt.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5**Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6**Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch einen Mitarbeiter des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ oder einem durch ihm beauftragten Dritten zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Kosten und Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten bzw. von der Zahlung oder Sicherstellung

eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der derzeit gültigen Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

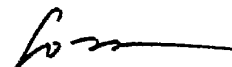
§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4, Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 05. Dezember 2007.

Haldensleben, den 27. November 2019


Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Kostentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung (§ 2)
des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung) und Pauschalbeträgen für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	Vervielfältigungen je Seite	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 schwarz/weiß	0,25
1.1.2.	bis zum Format DIN A 4 farbig	0,50
1.1.3.	im Format DIN A 3 schwarz/weiß	0,50
1.1.4.	im Format DIN A 3 farbig	1,00
1.1.5.	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	3,00 – 32,50
2.	Amtliche Beglaubigungen und Bescheinigungen	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	2,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	2,00
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen	5,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	11,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind,	
3.1.	für jeden Fall	5,00
3.2.	bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefallene halbe Stunde	15,00
3.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,00
4.	Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,	17,50
	für jede angefangene halbe Stunde	
5.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
5.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50
5.2.	Außenarbeiten einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vorhergehenden Einsatzort je angefallene halbe Arbeitsstunde	29,00
5.3.	Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Stellungnahmen Schachtscheinen, je halbe Stunde	17,50
5.4.	Prüfung eines Anschlussantrages und Erteilung einer Anschlussgenehmigung	
	je Grundstück bei einem Zeitaufwand bis zu 2 Stunden	92,00
	Aufwand darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	23,00
5.5.	Abnahme eines Hausanschlusses bzw. der Abwasseranlage auf dem Grundstück einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort je angefangene halbe Stunde	29,00

5.6.	Abwasseruntersuchungen im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterkontrolle	
	a) je Probenahme	43,00
	b) für die Durchführung von Analysen	b) und c) nach tatsächlichem Aufwand
	c) Probenahme und Analysen durch Dritte	
5.7.	sonstige Amtshandlungen und Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	24,00
5.8.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	48,00
5.9.	Beseitigung von Verstopfungen von Hausanschlüssen oder sonstige Havarien	
	a) Einsatz und Fahrzeit HDS-Gerät	30,00
	b) Einsatz und Fahrzeit Kleintransporter	26,00
	c) Einsatz und Fahrzeit Schlammsaugwagen	45,00
	d) Einsatz einer Arbeitskraft	20,00
	e) Kamerabefahrung mittels TV-Fahrzeug	70,00
	f) Zusätzliche Arbeitskraft je Bedieneinheit	10,00
	g) Zuschlag für Arbeitszeiten je Bedienerkraft und Arbeitseinheit: Montag – Freitag 20.00-6.00 Uhr, Samstag ab 13.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage ganztägig	4,00
	Die Abrechnung erfolgt in Arbeitseinheiten von je angefangener halben Stunde. Weitere Leistungen werden nach Aufwand berechnet	
5.10.	Erstmalige Abnahme, Verplombung von Gartenwasserzählern	45,00
5.11.	Abnahme des Gartenwasserzählers nach Wechsel wegen Ablauf der Eichfrist	35,00
6.	Herstellen von Hausanschlüssen durch Baubetriebe	
	a) örtliche Bauleitung durch den Eigenbetrieb, nicht durch Planungsbüro, 10 % der Bauleistung des Baubetriebes	
	b) Planung und Bauleitung durch Ing.-Büro, auf Nachweis des Aufwandes nach HOAI	